

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 16.

Berlin, Donnerstag, den 8. August 1907.

7. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 277.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Geologische Landesanstalt in Berlin und Bergakademie in Berlin S. 277. Betr. beschädigte Reichsmünzen S. 278. Betr. Zinsscheine und Zinsscheinbogen der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld S. 279.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Anträge der Handelskammern S. 283. — 2. Handelsverkehr: Betr. Handelsfachverständige der Konsulate S. 283. Betr. Entwurf eines Schiedsgerichtes S. 283. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 284. Betr. Loisen an der Amurmündung S. 284. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Vorschläge zu Handelsrichtern S. 284. Betr. Monatschrift für deutsche Kultur in Amerika S. 284.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Lehrbezirke für Schornsteinfeger S. 285. Betr. öffentliche Anstellung und Beeidigung von Gewerbetreibenden S. 285. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen S. 288. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. Schwebebahnen mit Laufbühnen über Kesselhäusern S. 289. — 4. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wandergewerbescheine S. 289. Betr. Wandergewerbescheine S. 289. — 5. Organisation des Handwerks: Betr. Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens S. 290. — 6. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Prämien für Auslehrer taubstummer Lehrlinge S. 291. — 7. Gewerbeaufsicht: Betr. Elektrizitätswerke und Kesselanlagen der Kleinbahnen S. 291. Betr. Arbeitsbetriebe der Justizgefängnisse S. 292. — 8. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des R.V.G. S. 292.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Stempelsteuer bei Schenkungen zur Ausbildung von Lehrlingen S. 293. — 2. Fachschulen: Betr. Werkmeister an Maschinenbauerschulen und ähnlichen Fachschulen S. 293.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 294.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Kommerzienrat Otto Arnold in Magdeburg den Charakter als Geheim-Kommerzienrat, sowie dem Fabrikbesitzer Adolph Cosack in Neheim, Kreis Arnswald, dem Kaufmann Emil Dietrich in Thorn und dem Fabrikanten Ludwig Lehmann in

Berlin und Arthur Pastor in Nachen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Gewerbeassessor Thilo in Preussisch-Stargard ist zum Gewerbeinspektor ernannt und endgültig mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Pr.-Stargard betraut worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Geologische Landesanstalt in Berlin und Bergakademie in Berlin.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25. März d. J. sind für die Königliche Geologische Landesanstalt und die Königliche Bergakademie zu Berlin unter dem 1. April d. J. neue Satzungen erlassen, deren Veröffentlichung in der ersten Beilage der Nr. 84 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 6. April d. J. erfolgt ist.

Nach § 1 Abs. 2 dieser Satzungen haben beide Anstalten noch ein gemeinsames Dienstgebäude sowie gemeinschaftliche Kassenverwaltung und Bibliothek, sind aber im

übrigen, insbesondere in der Vertretung dem Minister gegenüber und nach außen sowie in ihrer inneren Verwaltung von einander unabhängig.

Die Adresse der genannten Anstalten, welche nach den älteren Satzungen unter dem Namen

„Königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin“

vereinigt waren, lautet demnach künftig je besonders:

„An die Königliche Geologische Landesanstalt in Berlin“

oder

„An die Königliche Bergakademie in Berlin“.

### Betr. beschädigte Reichsmünzen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. Juli 1907.

*Anlage.* Die nachstehend abgedruckte Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 3. Juli d. J., betreffend die Anwendung der für die Behandlung der gewaltsam beschädigten echten Reichsmünzen erlassenen Bestimmungen, ist auch im Bereiche der meiner Verwaltung unterstellten Behörden usw. zur Ausführung zu bringen.

Im Auftrage.

IIa 3030. I 7090. III 6403.

Dr. Neuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden usw.

### Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 3. Juli 1907.

Aus kaufmännischen Kreisen sind Wünsche laut geworden, die für die Behandlung der gewaltsam beschädigten echten Reichsmünzen erlassenen Bestimmungen (vergl. die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, Reichszentralbl. S. 260, Beschluß des Bundesrats vom 13. Dezember 1877, Reichszentralbl. 1878 S. 29) zu ändern, damit die mit der Anwendung dieser Vorschriften angeblich verbundenen Härten vermieden würden. Solchen Anregungen kann, soweit sie auf eine Änderung dieser Bestimmungen gerichtet sind, im Interesse der Ordnung des Münzwesens keine Folge gegeben werden. Grundsätzlich muß es jedem überlassen bleiben, sich vor Verlusten dadurch zu schützen, daß er im Verkehre die Annahme beschädigter Münzen verweigert. Dies muß auch im gewerblichen Leben die maßgebende Richtschnur bilden. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß durch ein zu strenges Verfahren der öffentlichen Kassen namentlich bei dem Einschneiden der unterwertigen Scheidemünzen Härten erwachsen können. Es erscheint daher angebracht, solche Unzuträglichkeiten auf ein tunlichst geringes Maß zurückzuführen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs zu einer milden Handhabung der fraglichen Bestimmungen anzuweisen. Danach werden die nicht erheblich beschädigten echten Münzen zum Nennwert anzunehmen und, sofern die Beschädigung nicht so geringfügig ist, daß hierdurch die Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, dem Münzmetalldepot des Reichs (Berlin C. 19, Unterwasserstraße 2 bis 4) zuzuführen sein. Ein mildes Verfahren wird auch dann angezeigt sein, wenn die Beschädigung erweislich durch einen Brand erfolgt ist. Bestehen Zweifel über die Einlösbarkeit einer beschädigten Münze, so empfiehlt es sich, diese unter Vorbehalt der Einlösung anzunehmen und dem Münzmetalldepot behufs Entschließung über die Annahme zu überfenden.

Schließlich bemerke ich noch, daß letzteres auf Wunsch des Eigentümers einer Münze, die einzuschneiden ist, sich auch mit deren auftragweisen Verkaufe befaßt.

I 9993. II 6824. III 11 284. (gez.) Freiherr von Rheinbaben.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

## Betr. Zinsscheine und Zinsscheinbogen der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Juli 1907.

Die nachstehend abgedruckte Kundverfügung des Herrn Finanzministers vom 29. April d. J., betreffend die Erleichterung der Einlösung der Zinsscheine und des Bezugs neuer Zinsscheinbogen, ist auch im Bereiche der meiner Verwaltung unterstellten Behörden usw. zur Ausführung zu bringen.

Anlage I u. II.

Im Auftrage.

Ha 2234. I 7089. III 6404.

Dr. Neuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden usw.

Anlage I.

Der Finanzminister.

Berlin, den 29. April 1907.

(1) Die Königliche Regierung erhält hierneben Abdrucke einer untern heutigen Tage von dem Herrn Reichskanzler und mir erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, mit der Veranlassung, die Bekanntmachung im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen und dafür zu sorgen, daß auch in den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, die neuen Bestimmungen zum Abdrucke gelangen oder doch wenigstens ein Hinweis auf dieselben sowie auf die betreffende Amtsblattsnummer Aufnahme findet.

Anlage II.

(2) Die Bekanntmachung bringt folgende Neuerungen:

- a) Die Zahl der preussischen Zinsscheineinlösungsstellen wird durch Einbeziehung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse und der hauptamtlich verwalteten Forstkassen vermehrt.
- b) Als Vermittelungsstellen für die Erneuerung der Zinsscheine — bisher nur die Kontrolle der Staatspapiere, die Regierungshauptkassen und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. — dienen fortan sämtliche Zinsscheineinlösungsstellen ausschließlich der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für die Einlieferung der Erneuerungsscheine wird die Vorlegung nur eines Verzeichnisses und die Erteilung einer summarischen Empfangsbescheinigung seitens der Kasse zur Regel gemacht.
- c) Die Zinsscheine sind von allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, in Zahlung zu nehmen, was bisher nur bei Entrichtung von Abgaben, Gefällen und Pächten gestattet war.
- d) Die preussischen Zinsscheineinlösungsstellen lösen fortan auch die Zinsscheine der Reichsschuld ein und vermitteln die Erneuerung der Zinsscheine der Reichsschuld; auch werden von den hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, die Zinsscheine der Reichsschuld in Zahlung genommen.
- e) Die Zahlung von Zinsbeträgen im Giroweg ist nicht auf das persönliche Girokonto des Empfangsberechtigten beschränkt, sondern es ist allgemein die Überweisung auf Reichsbankgirokonto zugelassen.

(3) Die Königliche Regierung wolle das zur Durchführung der Anordnung Erforderliche für Ihren Geschäftsbereich veranlassen und den Kassenbeamten zur Pflicht machen, den Staatsgläubigern bei Wahrnehmung ihrer Interessen bereitwilligst entgegenzukommen, ihnen Unständlichkeiten nach Möglichkeit zu ersparen und über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

(4) Zur Erleichterung der den Beamten zufallenden Aufgabe hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die in sechs Abdrucken hier beigeflossene Zusammenstellung\*) der wichtigeren in Betracht kommenden Bestimmungen fertigen lassen. Die beteiligten Kassenbeamten haben sich mit dem Inhalte dieser Zusammenstellung sorgfältig bekannt zu machen und die darin

\*) Die Zusammenstellung wird hier nicht abgedruckt.

gegebenen Vorschriften genauestens zu beachten. Der weitere Bedarf an solchen Druckheften ist binnen längstens 14 Tagen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Bureauwege zu beziehen.

(5) Bei Zinsscheinfälschungen größeren Umfangs werden künftig die Fälschungsmerkmale den Einlösungsstellen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt gegeben werden.

(6) Vordrucke zu den Verzeichnissen  
über einzulösende Zinsscheine und  
über eingereichte Erneuerungsscheine

sowie zu den von den Kassen auszufüllenden Empfangsbescheinigungen über eingelieferte Erneuerungsscheine werden von der Staatsschuldentilgungskasse bzw. der Kontrolle der Staatspapiere den Regierungshauptkassen zur Verfügung gestellt werden. Aus den überwiesenen Beständen ist auch der Bedarf der Spezialkassen zu decken.

(7) Die Kreisstellen, die Forstkassen und die Domänenrentämter haben die eingelösten oder in Zahlung genommenen preussischen Zinsscheine der Regierungshauptkasse mindestens einmal monatlich nach Wertabschnitten geordnet als Barablieferung zuzuführen. Für die Regierungshauptkassen verbleibt es bei der Einrichtung, daß sie die Zinsscheine allmonatlich der Staatsschuldentilgungskasse nach Schuldgattungen, dem Zeitpunkte der Fälligkeit und nach Wertabschnitten geordnet einsenden und den Gegenwert der Generalstaatskasse für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse in Aufrechnung bringen. Vordrucke zu Zinsscheinverzeichnissen werden den Regierungshauptkassen von der Staatsschuldentilgungskasse geliefert. Aus den überwiesenen Beständen ist der Bedarf der Spezialkassen zu decken. Zehn Zinsscheine und darüber bis zu 100 jedes Wertabschnitts sind mit einem etwa 2 cm breiten, mit Angabe der Stückzahl versehenen Bändchen zu umschließen. Mehr als 100 Stück desselben Abschnitts dürfen in einem Bändchen nicht verpackt sein. Die Versendung entwerteter Zinsscheine mit der Post erfolgt unter „Einschreiben“, falls sie nicht als Teil einer Hart- oder Papiergeldsendung erfolgt.

(8) Die eingegangenen Reichszinsscheine sind wie die preussischen Zinsscheine von den staatlichen Kassen sogleich nach der Annahme durch Abschneiden der linken unteren Ecke zu entwerten. Sie sind an Orten mit Reichsbankanstalt dieser, sonst aber dem örtlichen Postamte zum Umtausche gegen bares Geld einzuliefern. Mit dem Postamt ist zweckmäßig über Tag und Zeitpunkt der Einlieferung bestimmte Abrede zu treffen. Postagenturen sind mit dem Umtausche nicht zu befragen. In dem beizugebenden Begleitverzeichnis ist die Stückzahl und der Betrag für jeden Wertabschnitt, sowie die Gesamtsumme anzugeben.

(9) In den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen ist an sichtbarer Stelle durch ständigen Aushang und in den Amtsblättern, Kreisblättern und sonstigen Zeitungen durch häufigere Veröffentlichungen mehr als bisher zur Kenntnis des Publikums zu bringen, daß die Zinsscheine bereits vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats in Zahlung genommen bzw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen bezahlt werden und daß von den letzteren auch die Erneuerung der Zinsscheine vermittelt wird. Vordrucke zu diesen Aushängen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeltlich im Bureauwege verabsolgt. Auch wird nach Möglichkeit darauf hinzuwirken sein, daß in den Geschäftsräumen der die direkten Staatssteuern hebenden kommunalen Kassen durch ständigen Aushang bekannt gegeben wird, daß und welche Zinsscheine auf die zu entrichtenden Steuern in Zahlung genommen werden. Vordrucke hierzu können gleichfalls unentgeltlich von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bezogen werden.

(10) Desgleichen sind in den Geschäftsräumen aller Kassen, an die meine wegen Förderung des Staatsschuldbuchs erlassene Kundverfügung vom 1. August 1904 — I. 9195, II. 5932 — ergangen ist, die unter Abschnitt VI der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Ausführungen über „das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch“ in Form eines gedruckten Anschlags anzuhängen und auf zweiseitig bedruckten Bogen zur unentgeltlichen Verabsolgtung an die Interessenten anzulegen. Vordrucke hierzu sind von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeltlich im Bureauwege zu beziehen. Den Beamten ist das größte Entgegenkommen gegenüber dem Publikum in der Auskunftserteilung über Schuldbuchangelegenheiten und in der Beforgung der Vermittlung von Schuldbucheintragen zur Pflicht zu machen.

(11) Die eingegangenen Zinserneuerungsscheine sind alsbald nach ihrer Feststellung auf der Vorderseite (in der rechten oder linken unteren Ecke) mit einem Schwarzdruckstempel,

welcher die Vermittlungsstelle bestimmt erkennen läßt, oder mit einem Abdrucke des Dienststempels der Vermittlungsstelle zu versehen; Nummer und Wertbezeichnung im Erneuerungsscheine dürfen durch den Stempel nicht undeutlich werden. Die Vermittlungsstellen geben die Erneuerungsscheine unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere (die Erneuerungsscheine zu den vormals hannoverschen Schuldverschreibungen Lit. S an die Regierungshauptkasse in Hannover) mit je einem Verzeichnisse für jede Anleihe (Jahrgang) weiter. Die Überfendung durch die Post erfolgt seitens der staatlichen Kassen als Einschreibesendung unter dem Portoaversionsvermerk; enthält die Sendung nur Erneuerungsscheine der Reichsanleihen, so ist sie unter „Reichsdienstsache“ abzulassen. Vordrucke zu den Begleitverzeichnissen, auf welche die Ausreichungsstelle den Empfang der neuen Bogen zu quittieren hat, werden geliefert. Die darauf abgedruckten Vorschriften über die Ordnung der Erneuerungsscheine sind zu beachten.

(12) Werden die neuen Zinscheinbogen nach Eingang von der Kontrolle der Staatspapiere nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, sondern dem Empfangsberechtigten durch die Post zugesandt, so ist dieser in dem Begleit Schreiben aufzufordern, die in seinen Händen befindliche bezw., wenn eine Empfangsbescheinigung nicht ausgestellt ist, die dem Begleit Schreiben beizufügende Quittung zu vollziehen und an die Ausreichungsstelle zurückzusenden. Die Zusendung der neuen Bogen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten unter voller Wertangabe, sofern nicht von demselben hierüber anderweite Bestimmung getroffen wird.

(13) Die Verzeichnisse der den Kassen eingelieferten Erneuerungsscheine nebst den über den Empfang der neuen Zinscheinbogen erteilten Quittungen sind zunächst aufzubewahren und nicht vor Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.

(14) Die Buchführung der Kreiskassen und Forstkassen betreffs der zur Beschaffung neuer Zinscheine eingehenden Zinscheinanweisungen wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

(gez.) Freiherr von Rheinbaben.

I. 6350. II. 2989. III. 5820.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Anlage II.

Bekanntmachung über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

- durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,
- durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,
- durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,
- durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
- durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
- durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,
- durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
- durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Vornittel die Einlösung gestatten, sowie
- durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Einrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrags auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrags wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Überfendung des Einlösungsbetrags durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehre der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch nummerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstflache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldspapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen,

abhanden gekommene oder vernichtete Schuldschreibungen und Schaßantweisungen, sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
(gez.) von Stengel.

Der Finanzminister.  
(gez.) Frhr. von Rheinbaben.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

##### Betr. Anträge der Handelskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. Juli 1907.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Handelskammern beim Bundesrate mit Anträgen auf Erlass von Zöllen vorstellig geworden sind, die von Angehörigen ihres Bezirks erhoben worden waren, ohne daß von diesen selbst ein entsprechender Antrag an den Bundesrat gerichtet war. Aus der Aufgabe der Handelskammern, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, kann nicht ihre Zuständigkeit gefolgert werden, Angelegenheiten, in denen es sich um besondere Wünsche und Anträge einzelner Personen handelt, an Stelle dieser als deren Vertreter bei den Behörden zu verfolgen. Es kann daher die Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung solcher Sonderwünsche nur dann erwartet werden, wenn sie von den Gewerbetreibenden selbst geltend gemacht werden. Selbstverständlich steht aber nichts im Wege, daß eine Handelsvertretung derartige Anträge ihrer Angehörigen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, durch eine empfehlende Eingabe unterstützt.

Im Auftrage.

II b 6681.

von der Hagen.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

#### 2. Handelsverkehr.

##### Betr. Handelsfachverständige der Konsulate.

Der frühere Sachverständige beim Kaiserlichen Konsulat in Konstantinopel Dr. Georg Quandt ist zum Sachverständigen für Handelsangelegenheiten bei dem Kaiserlichen Konsulat in Chicago bestellt worden.

##### Betr. Entwurf eines Scheckgesetzes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Juli 1907.

In der Nr. 166 des Reichsanzeigers vom 13. d. M. ist ein „vorläufiger Entwurf eines Scheckgesetzes“ zur Veröffentlichung gebracht worden. Ich ersuche Sie, die Bemerkungen, zu welchen Ihnen dieser Entwurf etwa Anlaß geben sollte, mir bis zum 1. November d. J. einzureichen.

II b 6935.

Delbrück.

An die Handelsvertretungen.

### 3. Schifffahrtsangelegenheiten.

#### Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt Anton Broena in Geestemünde ist die ihm durch den Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 27. Juli 1904 und dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt Christian Möhlmann aus Nordenham die ihm durch den Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 20. Oktober 1905 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

#### Betr. Lotsen an der Annründung.

Nach einer Bekanntmachung der Direktion der Leuchtfeuer und Lotsen des Stillen Ozeans in Wladiwostok ist der private Lotsendienst zur Führung der Schiffe im Fahrwasser der Annründung eröffnet. Lotsenstationen befinden sich in Nikolajewsk, De Castri und Langre. Alle Lotsen des Dienstes sind mit besonderen Lotsenbüchern versehen, die die Unterschrift des Gehilfen des Direktors der Leuchtfeuer und Lotsen des Stillen Ozeans und einen Amtsstempel tragen. Personen, welche solche Bücher nicht besitzen, haben kein Recht, Schiffe zu lotsen.

### 4. Sonstige Angelegenheiten.

#### Betr. Vorschläge zu Handelsrichtern.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 26. Juni 1907 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Düsseldorf wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (HMBl. S. 81) beigefügte, durch die Allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1906 (HMBl. S. 285) ergänzte Verzeichnis A zu Nr. 24 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

Zu Auftrage.

Dr. Beseher.

von der Hagen.

M. f. Hbl. u. Gew. IIa 2693. — JM. Ia 1093b.

Anlage.

#### Verzeichnis A.

Lau- fende Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstands	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstands vorzu- schlagenden Personen
			Handels- richter	Stell- vertreter	
1	2	3	4	5	
24	Düsseldorf	a) Handelskammer in Düsseldorf b) Handelskammer in Neuz c) Handelskammer in Solingen	12	12	36 4 4

#### Betr. Monatschrift für deutsche Kultur in Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Juli 1907.

Der Schriftsteller L. Bierck in New York gibt seit Neujahr d. J. eine Monatschrift für deutsche Kultur in Amerika, betitelt: „Der deutsche Vorkämpfer“, heraus. Das Blatt bezweckt, die deutsche Sprache in Amerika zu fördern, den drüben eingewanderten Deutschen nach Kräften beizustehen und sie soviel als möglich dem Deutschtume zu erhalten, zum



engeren Zusammenhalte der Deutsch-Amerikaner unter sich beizutragen und sie in lebhaftere Beziehungen zu ihrer alten Heimat zu bringen, die zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten bestehende Freundschaft zu festigen und den deutschen Export nach Amerika zu heben. Nach der anderen Richtung sollen die im Deutschen Reiche lebenden Leser so erschöpfend wie möglich von der Verbreitung und dem Einfluß der deutschen Kultur in Amerika unterrichtet werden.

Ich mache auf dieses Unternehmen, das unter Umständen nützlich wirken kann, aufmerksam.

Im Auftrage.

II b 6664.

von der Sagen.

An die gesetzlichen Handelsvertretungen.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Stehender Gewerbebetrieb.

#### Betr. Kreisbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Nach Ziffer III Abs. 5 der Bestimmungen, betreffend die Einrichtung der Kreisbezirke für Schornsteinfeger, vom 5. Februar 1907 (S.M.B. S. 25) sollen für die Besetzung einer Bezirkschornsteinfegerstelle diejenigen drei Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, welche nach dem Inhalte der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeister-titels am frühesten erworben haben. Diese Anordnung bedeutet für diejenigen Bewerber, welche außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkraft-treten dieser Bestimmung die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungs-kommission bestanden haben, eine Benachteiligung, da sie danach vielfach hinter Gesellen, die an Lebensalter jünger sind, zurückstehen müssen. Wir bestimmen daher, daß für solche Bewerber als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen ist, an dem sie die erste Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben. Bewerber, die nur diese Prüfung abgelegt haben, sind, soweit nicht die Vorschrift unter Absatz 3 des Begleiterlasses vom 5. Februar 1907 (S.M.B. S. 25) Absatz greift, überhaupt nicht zu berücksichtigen, da, wie bereits durch Erlaß vom 5. September 1901 (S.M.B. S. 213) angeordnet ist, die Ablegung der Meisterprüfung gemäß § 133 a. a. D. die Voraussetzung für die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

von Bischoffshausen.

III 5396 M. f. S. u. G. — II b 3184 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

#### Betr. öffentliche Anstellung und Beerdigung von Gewerbetreibenden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Juli 1907.

Nachstehend lasse ich Ihnen Abdruck eines Erlasses des Herrn Justizministers über die Eintragung öffentlich angestellter und beedigter Gewerbetreibender in die bei den Gerichten geführten Verzeichnisse der im allgemeinen beedigten Sachverständigen unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 25. März 1902 (S.M.B. S. 140) zur Kenntnisnahme zugehen.

Im wesentlichen bezwecken diese Bestimmungen, die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche sich aus der Verschiedenheit des Kreises der öffentlich angestellten und beedigten Gewerbetreibenden und des Kreises der im allgemeinen beedigten Sachverständigen ergeben können.

In Zukunft sollen insbesondere nur diejenigen von den Handelsvertretungen auf Grund der §§ 42, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern öffentlich angestellten und beeidigten Gewerbetreibenden in das gerichtliche Sachverständigenverzeichnis aufgenommen werden, die ausdrücklich auch für die Erstattung von sachverständigen Gutachten beeidigt sind. Wegen der Form, in der diese Beeidigung zu erfolgen hat, verweise ich auf den Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 29. März 1900.

Ich ersuche hiernach die Handelsvertretungen, die den Gerichten über die Aufstellung und Beeidigung von Gewerbetreibenden zu machenden Mitteilungen auf diese Fälle zu beschränken. Dabei gehe ich von der Voraussetzung aus, daß die Aufnahme eines auf die Erstattung von Gutachten bezüglichen Zusatzes in die Eidesformel in der Regel nur dann unterbleibt, wenn die beeidigende Handelsvertretung das in Frage kommende Gewerbe nicht als geeignete Grundlage für ein sachverständiges Gutachten ansieht.

Im Auftrage.

Ha 1715. II. Ang.

Dr. Neuhaus.

An die Handelsvertretungen.

#### Anlage I.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1907, betreffend das Verzeichnis der allgemein beeidigten Sachverständigen.

Allgemeine Verfügungen vom 5. Februar 1900, 19. März 1901, 25. März 1902, 7. April 1904 (Zust.Min.Bl. 1900 S. 48, 1901 S. 72, 1902 S. 71, 1904 S. 101).

I. Der § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 (Zust.Min.Bl. S. 48) erhält folgende Fassung:

Die Richter und die Staatsanwälte haben Wahrnehmungen, die eine Streichung zu begründen geeignet sind, der zuständigen Stelle (Abs. 3) mitzuteilen. Von einer Streichung auf Grund des Abs. 1 Nummer 3 oder des Abs. 2 hat die zuständige Stelle mit Angabe der die Streichung begründenden Tatsachen diejenigen anderen Behörden in Kenntnis zu setzen, durch welche der Sachverständige bestellt oder im allgemeinen beeidigt worden ist.

II. Der § 14 der Allgemeinen Verfügung vom <sup>5. Februar 1900 (Zust. Min. Bl. S. 48)</sup> <sup>25. März 1902 (Zust. Min. Bl. S. 71)</sup> erhält folgende Fassung:

§ 14. Wenn eine zur öffentlichen Aufstellung von Gewerbetreibenden befugte Staats- oder Kommunalbehörde oder Korporation (§ 36 der Gewerbeordnung), insbesondere eine Handelskammer im Falle des § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern, von der für Begutachtungen erfolgten Bestellung und Beeidigung eines solchen Gewerbetreibenden Mitteilung macht, so ist dessen Name in das nach § 7 zu führende Verzeichnis der Sachverständigen einzutragen. Um die Anwendung der Vorschriften des § 404 Abs. 2 der Zivilprozessordnung und des § 73 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu erleichtern, ist bei dem Namen die Tatsache der öffentlichen Bestellung ersichtlich zu machen.

Die Mitteilungen erfolgen an den Landgerichtspräsidenten. Dieser hat die Eintragung bei dem Landgerichte zu veranlassen und von der Mitteilung den Gerichten Kenntnis zu geben, die in dem Bezirke des bestellenden Organs oder, falls der Gewerbetreibende nur für einen engeren Bezirk öffentlich bestellt ist, in diesem Bezirk ihren Sitz haben; bei diesen Gerichten ist die Eintragung auf Grund der Benachrichtigung des Landgerichtspräsidenten zu bewirken.

Ist der bestellte Gewerbetreibende zugleich auf Grund der §§ 1 ff. allgemein für gerichtliche Angelegenheiten beeidigt worden und soll er in dieser Eigenschaft auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 8 Abs. 2 gestrichen werden, so hat dies in der Weise zu geschehen, daß bei seinem Namen vermerkt wird: „Als gerichtlich beeidigter Sachverständiger gestrichen“.

Wird die öffentliche Bestellung eines zugleich für gerichtliche Angelegenheiten allgemein beeidigten Sachverständigen zurückgenommen, ohne daß er in letzterer Eigenschaft gestrichen wird, so ist die Zurücknahme in dem Verzeichnisse zu vermerken.

III. Gewerbetreibende, deren Name in dem Verzeichnisse der allgemein beeidigten Sachverständigen rot unterstrichen ist und die weder für die Abgabe von Gutachten öffentlich bestellt und beeidigt noch als Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten allgemein beeidigt sind, sind zu löschen. Sind sie zwar für gerichtliche Angelegenheiten allgemein beeidigt, dagegen nicht als Gewerbetreibende für die Abgabe von Gutachten öffentlich bestellt, so ist bei ihrem Namen zu vermerken: „Nicht für Gutachten öffentlich bestellt“.

IV. Die Allgemeinen Verfügungen vom 25. März 1902 und 7. April 1904 (Just. Min. Bl. 1902 S. 71, 1904 S. 101) werden aufgehoben.

V. Die im Anschluß an die Bestimmungen zu II von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe an die Handelsvertretungen erlassene Verfügung wird nachstehend zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 18. Juli 1907.

Der Justizminister.

(gez.) Dr. Bessler.

I. 9431<sup>1</sup>.

Anlage II.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 29. September 1897.

Nachdem die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen durch §§ 42, 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.S. S. 134) in der Fassung des Gesetzes vom 19. August d. J. (G.S. S. 343) ermächtigt sind, Dispatcheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen, bestimme ich folgendes:

Der Eid ist in öffentlicher Sitzung der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation zu leisten. Die Eidesworte sind vom Vorsitzenden zu verlesen und von dem zu Vereidigenden nachzusprechen. Die Eidesformel lautet: „Ich, . . . . ., schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als öffentlich angestellter . . . . . die bestehenden Vorschriften getreulich beobachten und die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“ Dem Schwörenden bleibt die Beifügung einer seinem Glaubensbekenntnis entsprechenden Beteuerung überlassen.

Abweichungen von dieser Form der Beeidigung können mit meiner Genehmigung in den Geschäftsordnungen der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen vorgesehen werden.

A. 3592. B. 9019.

(gez.) Bresfeld.

An die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen.

Anlage III.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 29. März 1900.

Auf den Bericht vom 11. Dezember v. J. eröffne ich der Handelskammer im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, daß die dortseits aufgeworfenen Zweifel über die Stellung der gemäß § 42 des Gesetzes über die Handelskammern von den Handelsvertretungen öffentlich angestellten und vereidigten Gewerbetreibenden durch die von dem Herrn Justizminister erlassene, in Nr. 6 des diesjährigen Justizministerialblatts abgedruckte allgemeine Verfügung über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten vom 5. Februar d. J. im wesentlichen beseitigt sein werden.

Die Reichsgesetzgebung unterscheidet, wie die Handelskammer zutreffend ausführt, in den §§ 404, 407, 410 der Zivilprozessordnung und den §§ 73, 75 und 79 der Strafprozessordnung „öffentlich bestellte Sachverständige“ und „im allgemeinen beeidigte Sachverständige“. Während die Sonderstellung der letzteren sich darin erschöpft, daß bei ihnen an Stelle der Eidesleistung in jeder einzelnen Sache die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid genügt, bestehen die prozessualen Folgen der öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen darin, daß öffentlich bestellte Sachverständige von den Gerichten vorzugsweise zu Sachverständigen in der einzelnen Rechtsache gewählt werden sollen und daß sie verpflichtet sind, der gerichtlichen Ernennung zum Sachverständigen Folge zu leisten. An sich sind die Eigenschaften der allgemeinen Beeidigung und der öffentlichen Bestellung als Sachverständiger unabhängig von einander; es kann im allgemeinen beeidigte Sachverständige

geben, die nicht öffentlich bestellt sind, und umgekehrt; beide Eigenschaften können sich aber auch in einer Person vereinigen. Wer zur öffentlichen Bestellung oder zur Beeidigung zuständig ist, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Der bisherige Rechtszustand in Preußen war, soweit die Justizbehörden in Frage kamen, ein ungleichmäßiger und unklarer. Daher wurde durch den neuen § 86 Satz 1, den das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 130 Nr. X) in das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eingestellt hat, die Grundlage zu einer einheitlichen Regelung der Angelegenheit im Wege der Justizverwaltung geschaffen. Wie aus der Entstehungsgeschichte der angeführten Vorschriften erhellt (vergl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 19. Legisl.-Per. I. Sess. 1899. Zu Nr. 35 S. 85 und Nr. 273 S. 72), ist der Rechtszustand seit dem 1. Januar folgender:

Eine „Ernennung“ oder sonstige öffentliche Bestellung von Sachverständigen wird durch die Justizbehörden nicht mehr erfolgen. Diese werden sich vielmehr darauf beschränken, Sachverständige im allgemeinen zu beeidigen. Die Beeidigung durch die Justizbehörden soll nur für gerichtliche Angelegenheiten Wirkungen äußern. Wenn noch andere Organe zuständig sind, Sachverständige im allgemeinen zu beeidigen, so hat es hierbei sein Bewenden. Im Sinne der Prozeßgesetze sind diese ebenso im allgemeinen beeidigte Sachverständige wie die von den Justizbehörden beeidigten.

Die allgemeine Verfügung vom 5. Februar d. J. gibt diesen Grundsätzen Ausdruck; insbesondere ist in ihrem § 13 ausgesprochen, daß nicht etwa infolge des angeführten § 86 die von den Justizbehörden beeidigten Sachverständigen ausschließlich als solche in Betracht kommen. Dabei wird auf den § 42 des Handelskammergesetzes ausdrücklich hingewiesen.

Falls die Handelskammern von der ihnen in dieser Vorschrift gegebenen Befugnis Gebrauch machen, so werden die demgemäß öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen insofern vor den von den Justizbehörden beeidigten privilegiert sein, als von der Wahl der ersteren nur unter besonderen Umständen abgesehen werden darf; sie werden den letzterwähnten Sachverständigen insofern gleichstehen, als auch bei ihnen die Berufung auf den allgemeinen Eid zur Bekräftigung des Gutachtens genügt. Dazu ist allerdings erforderlich, daß die in meinem Erlasse vom 29. September 1897 vorgeschriebene Eidesformel einen Zusatz erhält, demzufolge die Vereidigung sich auch auf die Erstattung von Gutachten erstreckt, etwa so, daß hinter „erfüllen“ die Worte eingeschaltet werden:

„sowie auch die von mir in meiner Eigenschaft als öffentlich angestellter . . . .  
erforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten.“

Um nicht Bemängelungen der Gerichte hervorzurufen, ist ferner geboten, daß die Art der Gutachten in der Eidesformel möglichst genau bezeichnet wird. Hierzu bietet die hinter dem Worte „angestellter“ gelassene Lücke den geeigneten Platz.

Es kann erwartet werden, daß die Gerichte der dargestellten völlig klaren Rechtslage Rechnung tragen werden. Sollte diese Annahme sich bezüglich der auf Grund des § 42 des Handelskammergesetzes bestellten Sachverständigen nicht überall verwirklichen, so hat sich der Herr Justizminister bereit erklärt, durch eine Belehrung auf eine zutreffende Praxis der Gerichte hinzuwirken.

A. 1106.

(gez.) Brafeld.

An die Handelskammer in N.

## 2. Gewerbliche Anlagen.

### Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Juli 1907.

Auf die Eingabe vom 13. v. M. erteile ich Ihnen hierdurch unter den in meinem Erlasse vom 17. März d. J. (S. 68) vorgeschriebenen Bedingungen die Befugnis, Dichtigkeitsprüfungen Ihrer Apparate und Rohrleitungen im Königreich Preußen selbst zu bescheinigen.

Im Auftrage.

III 5681.

Neumann.

An die Hanseatische Acetylen-Gasindustrie-Aktiengesellschaft in Hamburg und zur Kenntnisnahme an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### 3. Dampfkesselwesen.

#### Betr. Schwebebahnen mit Laufbühnen über Kesselhäusern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. August 1907.

Da die über dem Kesselhause der chemischen Fabrik L. geplante Schwebebahn mit Laufbühne in keinem Zusammenhange mit dem Kesselhause steht, so findet § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 keine Anwendung. Die Anlage ist vielmehr lediglich nach gewerbepolizeilichen Gesichtspunkten im Sinne der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung zu beurteilen.

Zm Auftrage.

Neumann.

III 6325.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

### 4. Wandergewerbe und Märkte.

#### Betr. Wandergewerbefcheine.

Berlin W. 66, den 19. Juli 1907.

Zm Anschluß an den Erlaß vom 18. Februar d. J. (S.M.W. S. 43).

Von verschiedenen Seiten ist angefragt worden, ob die noch vorhandenen Formulare zu Wandergewerbefcheinen über das laufende Jahr hinaus verwendet werden dürfen. Wir bestimmen daher, daß vom Kalenderjahre 1908 ab lediglich neue Formulare zu benutzen sind, weil bei Verwendung alter und neuer Formulare die Prüfung der Wandergewerbefcheine auf die Echtheit erschwert wird und auch nicht ausgeschlossen ist, daß bei gleichzeitigem Umlaufe verschiedener Formulare hier und da durch irrtümliche Beanstandung der Echtheit eines Scheines dem Inhaber Weitläufigkeiten erwachsen.

Die alten Formulare sind in einer ihre weitere Verwendung ausschließenden Weise unbrauchbar zu machen.

Der Finanzminister.  
Zm Auftrage.  
Heinke.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Zm Auftrage.  
Neumann.

Der Minister des Innern.  
Zm Auftrage.  
Lindig.

II 8098 F. M. — III 6018 M. f. S. — II b 3142 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

#### Betr. Wandergewerbefcheine.

Berlin, den 22. Juli 1907.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß sich die Ausfertigung der Wandergewerbefcheine durch die Schuld der zuständigen Behörden verzögert hat. Die Verzögerungen sind meistens dadurch veranlaßt worden, daß die vorgeschriebenen Antragsnachweisungen (Ziffer 66 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 — S.M.W. S. 123 ff.) den höheren Behörden verspätet vorgelegt worden sind.

Damit derartige Vorkommnisse künftig vermieden werden, ersuchen wir Sie unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1900 anzuordnen, daß die nach dem 30. November jeden Jahres gestellten Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbefcheinen nicht mehr in Nachweisungen zusammen zu fassen, sondern jeder für sich mit thunlichster Beschleunigung der zuständigen oberen Behörde vorzulegen sind.

Der Finanzminister.  
Zm Auftrage.  
Heinke.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Zm Auftrage.  
Neumann.

Der Minister des Innern.  
Zm Auftrage.  
Lindig.

II 7993 F. M. — III 5847 II. ang. M. f. S. u. G. — II b 3416 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Berlin, den 20. Februar 1900.

Nach dem infolge der Beschwerde mehrerer Gewerbetreibenden erforderten Berichte der dortigen Regierung vom 23. v. M. ist die Ausfertigung der Wandergewerbeseine, obgleich dieselbe seitens der Steuerpflichtigen rechtzeitig vor Beginn des Jahres beantragt ist, durch den Bezirksausschuß so verzögert worden, daß die Wandergewerbeseine bezw. die damit verbundenen Gewerbebescheine vor Beginn des Kalenderjahrs nicht haben ausgehändigt werden können. Durch eine derartige Verzögerung werden die betreffenden Gewerbetreibenden außerstand gesetzt, den Betrieb bei Beginn des Jahres auszuüben, bezw. veranlaßt, das Gewerbe ohne den Schein zu betreiben und sich dadurch der Strafverfolgung auszusetzen.

Euer Hochwohlgeboren wollen dafür Sorge tragen, daß in dieser Beziehung die Rundverfügungen vom 4. Mai 1884 — (M. f. S. 6138 M. d. S. II 4849 F. M. II 3522 — und vom 15. Dezember 1896 — F. M. II 15346 Nr. 4 Beachtung finden.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage.  
(gez.) Burghardt.

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.  
In Vertretung.  
(gez.) Lohmann.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung.  
(gez.) Braunbehrens.

II 716. — M. f. S. B. 1147. — M. d. S. II b 619.

An den Herrn Regierungspräsidenten in R.

## 5. Organisation des Handwerks.

Betr. Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Juli 1907.

Es ist mir von Interesse zu erfahren, welche Aufwendungen die Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens machen, und welche Einnahmen ihnen auf diesem Gebiete zufließen. Ich ersuche Sie, für die Ihnen unterstellte(n) Handwerkskammer(n) an der Hand der Rechnungsergebnisse für 1906 die erforderlichen Ermittlungen anstellen zu lassen und mir das anliegende Formular ausgefüllt bis zum 1. September d. J. einzureichen.

IV 7779.

Delbrück.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Anlage.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer  
auf dem Gebiete des Lehrlingswesens im Rechnungsjahr 1906.

Einnahmen	M.	Ausgaben	M.
1. Einschreibengebühren der Lehrlinge . . . . .		1. Für Nummerierung der Beauftragten der Kammer . . .	
2. Prüfungsgebühren . . . . .		2. Kosten der Gesellenprüfungen	
3. Staatszuschüsse:		3. Beihilfen zu Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen	
a) für Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen . . . . .		4. Beihilfen an Fortbildungsschulen . . . . .	
b) . . . . .		5. Beihilfen an Fachschulen für Lehrlinge . . . . .	
c) . . . . .		6. Zur Einrichtung und Unterhaltung von Lehrlingsheimen	
4. . . . .		7. . . . .	
5. . . . .		8. . . . .	

## 6. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

### Betr. Prämien für Auslehren taubstummer Lehrlinge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Juli 1907.

In Ergänzung der für die Festsetzung der Prämien für das Auslehren taubstummer Lehrlinge geltenden Vorschriften bestimme ich folgendes:

1. Die volle Prämie von 200 Mark ist nur bei einer wenigstens 3 jährigen Lehrzeit zu zahlen. Bei einer Lehrzeit von kürzerer, jedoch mindestens 2 jähriger Dauer sind höchstens 160 Mark, bei einer 1 bis 2 jährigen Lehrzeit höchstens 120 Mark zu gewähren. Bei einer Lehrzeit von weniger als 1 Jahr ist eine Prämie überhaupt nicht zu bewilligen.
2. Eine Prämie darf ferner dann nicht gewährt werden, wenn die Eltern des Lehrlings oder dieser selbst zur Zahlung eines Lehrgeldes oder einer Entschädigung an den Lehrherrn in der Lage sind.
3. Von der Erfüllung der Bedingung, daß die zu prämiierenden Meister den taubstummen Lehrling zu sich nehmen und während der ganzen Lehrzeit für seinen Unterhalt sorgen, kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern die Verhältnisse des Lehrherrn oder des Lehrlings dies begründet erscheinen lassen. In Fällen dieser Art kann je nach den Umständen etwa die Hälfte bis  $\frac{3}{4}$  der entsprechend den Vorschriften zu 1 zu berechnenden Prämie bewilligt werden.
4. Hat der taubstumme Lehrling die Lehre gewechselt, so ist die gemäß den Vorschriften zu 1 zu berechnende Prämie grundsätzlich nur an den Meister, der die Auslehrung vollendet hat, zu gewähren. Jedoch kann dem früheren Lehrmeister oder, im Falle seines Todes, dessen Erben ein entsprechender Teilbetrag der Prämie dann zugewilligt werden, wenn der Lehrling die Lehre ohne Verschulden dieses Meisters gewechselt hat.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Prämien in den zu 3 und 4 erwähnten Fällen will ich in Zukunft Ihnen übertragen.

Zum übrigen sind Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nur teilweise zutreffen, auch fernerhin mir vorzulegen.

IV 6248 II.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 7. Gewerbeaufsicht.

### Betr. Elektrizitätswerke und Kesselanlagen der Kleinbahnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Juli 1907.

Zu Anschluß an den Runderlaß vom 18. Februar 1905 (RMBl. S. 44) bestimme ich nach Abschluß der mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gepflogenen Verhandlungen folgendes:

1. In bahneigenen Elektrizitätswerken von Kleinbahnen, die Strom ausschließlich zu Bahnzwecken erzeugen, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten eine Zuständigkeit nicht in Anspruch zu nehmen, die Beaufsichtigung liegt vielmehr in vollem Umfange den kleinbahngesetzlichen Aufsichtsbehörden ob.
2. In bahneigenen Elektrizitätswerken von Kleinbahnen, die durch Abgabe von Strom an Dritte auch anderen Zwecken dienen, wird die gewerbepolizeiliche Aufsicht von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen unbeschadet des Rechtes der kleinbahngesetzlichen Aufsichtsbehörden:
  - a) durch Besichtigung der Anlagen festzustellen, ob ihr Zustand und ihre Leistungsfähigkeit die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Kleinbahnbetriebs gewährleisten,
  - b) Verbesserungen zu fordern, die im Interesse der Betriebsicherheit auf den angeschlossenen Kleinbahnen und zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs auf diesen Kleinbahnen notwendig erscheinen.

3. Sofern bei den — gemischten Zwecken dienenden — bahneigenen Elektrizitätswerken die Anlagen für die dem Kleinbahnbetriebe gewidmete Energie und für den an Dritte und zu anderen Zwecken zu liefernden Strom räumlich getrennt sind, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten sich in den nur dem Bahnbetriebe dienenden Teilen der Anlage, wie in den Fällen unter 1, der Aufsicht zu enthalten.
4. Erzeugt die Bahnunternehmung die elektrische Energie nicht selbst, sondern bezieht sie den Strom aus einem nicht der Bahnunternehmung gehörigen Elektrizitätswerke, so greift die gewerbepolizeiliche Aufsicht — unbeschadet der Bestimmungen in § 15 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 301 ff.) — für diese Elektrizitätswerke in vollem Umfange Maß.

Ich behalte mir vor, hinsichtlich der Prüfung der Elektrizitätswerke nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) die gleichen Grundsätze durchzuführen. Ebenso wird demnächst nach Abschluß der Verhandlungen über den Entwurf neuer allgemeiner polizeilicher Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bei der alsdann bevorstehenden Neufassung oder Ergänzung der Kesselanweisung vom 9. März 1900 hinsichtlich der Prüfung der Kesselanlagen die gleiche Abgrenzung der Zuständigkeit erfolgen. Bis dahin bleiben die Befugnisse der Dampfkessel-Überwachungsvereine nach Maßgabe des § 2 a. a. O. unberührt.

Im Auftrage.

III 4980 I<sup>1</sup>

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### Betr. Arbeitsbetriebe der Justizgefängnisse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Juli 1907.

Der Herr Justizminister hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Gewerbeinspektoren den gesamten Arbeitsbetrieb derjenigen großen Justizgefängnisse, in welchen ein erheblicher Arbeitsbetrieb — sei es für den Unternehmer, sei es für den Staat, sei es für die Bedürfnisse der Anstalt selbst — besteht, namentlich aber solche Betriebe, bei denen Maschinen verwendet werden, alljährlich besichtigen und das Ergebnis der Besichtigung dem Oberstaatsanwalt mitteilen. Er legt Gewicht darauf, daß bei diesen Besichtigungen nicht nur die von den Unternehmern benutzten Maschinen, sondern der ganze Arbeitsbetrieb geprüft werde. Eine solche periodische Revision der Gefängnisse mit größeren gewerblichen Betrieben, insbesondere derjenigen Anstalten, in welchen mit Maschinen gearbeitet wird, scheint ihm namentlich auch im Interesse der rechtzeitigen Einführung anderwärts erprobter Sicherheitsvorkehrungen dringend geboten.

Ich halte es für angezeigt, daß diesem Wunsch entsprochen wird und bestimme deshalb in Ergänzung des Erlasses vom 13. März 1894 — B. 1118 II. —, daß die bezeichneten Justizgefängnisse in Zukunft alljährlich durch den Gewerbeinspektor zu besichtigen sind. Welche Gefängnisse für diese Besichtigungen in Betracht kommen, wird im Dezember jedes Jahres von den Oberstaatsanwälten den für ihren Bezirk zuständigen Gewerbeinspektoren mitgeteilt werden.

Im Auftrage.

III 5314 II.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 8. Arbeiterversicherung.

### Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.W.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Hilfskasse der Zimmergesellen-Brüderschaft, freie eingeschriebene Hilfskasse in Uetersen,



2. Kranken- und Sterbekasse „Zur Hoffnung“ (E. S.) in Krieden,
3. Krankenkasse der Maurer (E. S.) in Elmshorn,
4. Kranken- und Sterbeverein zu Sonnenberg (E. S.),
5. Bauhandwerker-Kranken-Unterstützungskasse für Förste und Nienstedt (E. S.),
6. Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse (E. S.) in Dillenbürg,
7. Neue Krankenkasse der vereinigten Bruderschaft für Osterode und Freiheit (E. S.),
8. Steindruck- und Lithographen-Kranken- und Begräbnis-Kasse (E. S.) in Hannover,
9. Freiwillige Krankenkasse in Breitenfelde (E. S.),
10. Freiwillige Kranken- und Sterbekasse zu Veichlingen,
11. Wollweber-Krankenkasse zu Herzberg a. Harz (E. S.),
12. Handwerks-Gesellen- und Lehrlings-Krankenkasse (E. S.) zu Kettwig,
13. Krankenkasse der Zimmergesellen zu Harburg (E. S.),
14. Kranken- und Sterbelade von Urdenbach,
15. Kranken- und Begräbniskasse des Kaufmännischen Vereins zu Cassel (E. S.),
16. Allgemeine Krankenkasse der Hafenarbeiter zu Stettin und Umgegend (E. S.),
17. Kranken- und Sterbekasse für industrielle und gewerbliche Betriebe (E. S.) in St. Tönis,
18. Krankenkasse der Schiffszimmergesellen von Heubude (E. S.),
19. Gerber-Verein (E. S.) in Mülheim-Ruhr,
20. Kaufmännische Krankenkasse für die Stadt Herford (E. S.),
21. Kranken-Unterstützungskasse der vereinigten Handwerksgehilfen (E. S.) in Dövenstedt.

Berlin, den 7. August 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Reumann.

Zu III 6064 II. Ang.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Stempelsteuer bei Schenkungen zur Ausbildung von Lehrlingen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Juli 1907.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 15. April und 1. Juli 1903 (RMBl. S. 160 und 267), betreffend den gnadeweisen Erlaß der Stempelsteuer für die Beinkundung von Schenkungen, die der Ausbildung von Lehrlingen auf gewerblichen Fachschulen dienen, erlaube ich Sie, die beteiligten Kreise zu verständigen, daß es nach dem Inkrafttreten der Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (RMBl. S. 654) für Zuwendungen der gedachten Art, soweit sie 5000 M. nicht übersteigen, eines Gesuchs um Steuerbefreiung nicht mehr bedarf, nachdem der Herr Finanzminister anerkannt hat, daß sie den in § 12 Nr. 3 daselbst bezeichneten Zwecken dienen. Wegen der 5000 M. übersteigenden Schenkungen ist einstweilen an mich zu berichten.

Zm Auftrage.

IIa 2795. — IV 7650.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier, die Handelsvertretungen und Handwerkskammern.

### 2. Fachschulen.

Betr. Werkmeister an Maschinenbau- und ähnlichen Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Juli 1907.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Werkmeister der staatlichen Maschinenbau- und ähnlichen Fachschulen während der Schulferien zu beurlauben oder ob sie gehalten sind, auch während der Ferien Dienste zu leisten. Aus diesem Anlasse bestimme ich hierdurch das Folgende:

Ich will die Regelung der Beschäftigung der Werkmeister an den in Betracht kommenden Schulen Ihres Bezirks während des Unterrichtsbetriebs wie für die Ferienzeit Ihnen über-

lassen. Dabei bemerke ich indes, daß es nicht die Absicht ist, die Werkmeister für die Ferienzeit wie die Lehrer der Anstalten zu behandeln. Die Werkmeister werden vielmehr, soweit es erforderlich erscheint, ihren Dienst auch während der Ferien zu versehen haben. Im übrigen gehören sie zu den Bediensteten, über welche die Direktoren der Schulen gemäß § 7 der Dienstamweisung für die Direktoren der preussischen Fachschulen usw. vom 22. August 1901 (SMBL. S. 412) die Aufsicht zu führen haben.

Wenn Sonderkurse in den Schulferien an den Fachschulen stattfinden, so müssen die Werkmeister auf Erfordern der Direktoren für diese Kurse Dienste leisten. Die Frage, ob den Werkmeistern für ihre Tätigkeit bei solchen Kursen eine besondere Entschädigung zu gewähren sein möchte, ist in jedem Falle von Ihnen zu prüfen. Wird eine Entschädigung von Ihnen für angebracht erachtet, so wollen Sie mir entsprechende Vorschläge in Ihrem die Einrichtung der Sonderkurse und die Deckung der entstehenden Kosten betreffenden Bericht unterbreiten.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

IV 2861.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

## VL. Nichtamtliches.

### Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Band 6 Heft 4. Berlin. Verlag von Franz Vahlen.